

Presse-Information

Pressemitteilung Nr. 5 vom Oktober 2010

Beitragspflicht für Kapitaleistung aus privat fortgeführter Direktversicherung in voller Höhe ist verfassungswidrig

- Betroffene sollten umgehend Widerspruch einlegen -

Mit Urteil vom 28.09.2010 (1 BvR 1660/08) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung auf die Kapitaleistung einer privat fortgeführten Direktversicherung verfassungswidrig ist, wenn nicht zwischen betrieblichem und privatem Anteil differenziert wird.

Nach Auffassung der 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG dürfen Beiträge daher nicht auf Kapitaleistungen erhoben werden, soweit diese auf privaten Prämien beruhen. Voraussetzung ist ein Versicherungsnehmerwechsel nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

Wer ist betroffen?

- / Pflichtversicherte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder Mitglieder der Krankenversicherung der Rentner (KVdR),
- / mit Kapitaleistungen aus einer Direktversicherung.

Unter welchen Voraussetzungen?

- / Der Arbeitnehmer ist mit Ansprüchen aus einer Direktversicherung vorzeitig ausgeschieden und
- / die Direktversicherung wurde privat fortgeführt und
- / der Arbeitnehmer wurde Versicherungsnehmer (entscheidend).

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Begründung durch das BVerfG:

Das BVerfG sieht das Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 des Grundgesetzes verletzt.

Wenn der Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in alle Rechte und Pflichten aus der Direktversicherung eingetreten ist (Versicherungsnehmerwechsel) und die Versicherung fortführt, so ist die Versicherung ab diesem Zeitpunkt vergleichbar mit einer – nicht beitragspflichtigen! – privaten Lebensversicherung.

Es verstößt daher gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn eine privat fortgeführte Direktversicherung voll beitragspflichtig ist, eine private Lebensversicherung hingegen nicht.

Entscheidend ist allerdings, dass die Direktversicherung auf den Arbeitnehmer übertragen wird (**Versicherungsnehmerwechsel**). Die Beschwerde eines Arbeitnehmers, der die Beiträge zur Direktversicherung selbst zahlte ohne Versicherungsnehmer zu werden, wurde daher abgewiesen (Beschluss v. 6.09.2010 - 1 BvR 739/08).

Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist daher nur verletzt, wenn die Direktversicherung die betriebliche Sphäre verlässt und der Arbeitnehmer zum Versicherungsnehmer wird.

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Presse-Information

Das BVerfG erteilt der „in sich nicht schlüssigen Typisierung „des Bundessozialgerichts (BSG), das bisher einzig auf die betriebliche Herkunft der Direktversicherung abstellt (BSG v. 12.12.2007 - B 12 KR 2/07 R), eine Absage. „Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verfehlt den explizit vom Gesetzgeber des Betriebsrentengesetzes vorgegebenen Zweck des Fortsetzungsrechts, einen Anreiz zur Eigenvorsorge des Arbeitnehmers in Ergänzung der betrieblichen Altersversorgung zu setzen...“, so das BVerfG.

Das BVerfG hat die Entscheidung des BSG daher aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an dieses zurückverwiesen. Die Zurückverweisung an das BSG ist notwendig, da das BVerfG nur die Verletzung von Verfassungsrecht prüfen darf. Das BSG hat die Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des BVerfG zu treffen.

Die Entscheidung ist sehr erfreulich für die betroffenen Versicherten. Der IPV rät dazu, umgehend Widerspruch gegen den Bescheid der Krankenkasse einzulegen mit Verweis auf die ergangene Entscheidung des BVerfG.

Ein entsprechendes Musterdokument sowie das Urteil im Volltext stellt der IPV seinen Mitgliedern gern zur Verfügung (info@ipv.de).

Industrie-Pensions-Verein e.V.

Ansprechpartner:

Ass. jur. Wolfgang Peters - peters@ipv.de

Ulrich Beeger - beeger@ipv.de

Telefon 030 206732-140

Telefax 030 206732-312

www.ipv.de

info@ipv.de

/ Industrie-Pensions-Verein e.V.

Niederwallstraße 10
10117 Berlin

Friedrich-Ebert-Straße 1
40210 Düsseldorf

Internet: www.ipv.de
E-Mail: info@ipv.de

Bei Veröffentlichung senden Sie bitte ein **Belegexemplar** an: Maren Waschkau, Niederwallstraße 10, 10117 Berlin